

## Statuten der Tösslobby

### **Art. 1 Rechtsform, Sitz**

Die Tösslobby ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur-Töss.

### **Art. 2 Zweck**

Die Tösslobby will:

- die Interessen der Bevölkerung von Töss gegenüber der Stadt Winterthur und anderen Stellen vertreten
- Ansprechpartnerin für die Stadt Winterthur und andere Stellen sein
- die Zusammenarbeit der verschiedenen Vereine und Organisationen in Töss fördern
- eine gemeinsame und allgemein zugängliche Informationsplattform schaffen
- die nachhaltige Stadtteilentwicklung, welche vom Projekt Töss angestossen wurde, weiterführen.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>In die Tösslobby können aufgenommen werden:

- als Kollektivmitglieder: Juristische Personen und öffentlichrechtliche Körperschaften, welche das Quartierleben von Töss massgeblich mitgestalten (z.B. Quartiervereine, Sportvereine, Ausländervereine, politische Parteien, Kirchgemeinden); die Kollektivmitglieder entsenden je zwei Delegierte an die General- und Mitgliederversammlungen.
- als Einzelmitglieder: Je zwei Vertreter/innen der Arbeitsgruppen, je zwei Vertreter/innen der Elternforen oder Elternräte.

<sup>2</sup>Ein/e Vertreter/in einer Arbeitsgruppe kann nur aufgenommen werden, wenn seine/ihre Arbeitsgruppe folgende Mindestanforderungen erfüllt:

- Mindestens drei Mitglieder
- Verbindliche Leitungsstruktur
- Regelmässige Sitzungen
- Die Arbeitsgruppe bearbeitet ein Thema, welches die Entwicklung von Töss betrifft und noch von keiner bestehenden Arbeitsgruppe bearbeitet wird.

<sup>3</sup>Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die General- oder Mitgliederversammlung aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.

<sup>4</sup>Der Austritt erfolgt mit schriftlicher Erklärung; der laufende Jahresbeitrag ist jedoch noch zu entrichten.

<sup>5</sup>Die Generalversammlung kann Mitglieder aus der Tösslobby ausschliessen, wenn sie ihre Beitragspflichten trotz Mahnung nicht mehr erfüllen, oder den Interessen der Tösslobby auf schwerwiegende Weise zuwiderhandeln. Ein Einzelmitglied wird ausgeschlossen, wenn die Arbeitsgruppe, der das Mitglied angehört, nicht mehr aktiv ist, den Mindestanforderungen gemäss Abs. 2 nicht mehr entspricht oder aufgelöst wird.

Ein Ausschluss muss gesondert traktandiert werden und kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen.

<sup>6</sup>Mitglieder, welche unter früher geltenden Statutenbestimmungen die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllten, behalten ihre Mitgliedschaft.

#### **Art. 4 Organe**

Die Organe der Tösslobby sind:

- die Generalversammlung
- die Mitgliederversammlungen
- der Vorstand
- der/die RechnungsrevisorIn und der/die ErsatzrevisorIn.

#### **Art. 5 General- und Mitgliederversammlungen**

<sup>1</sup>An den General- und Mitgliederversammlungen hat jedes Einzelmitglied und jede/Delegierte der Kollektivmitglieder eine Stimme. Stellvertretung ist zulässig.

<sup>2</sup>Die Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Im Laufe des Vereinsjahres finden in der Regel zwei weitere Mitgliederversammlungen statt. Der Vorstand kann von sich aus weitere Generalversammlungen einberufen. Er muss zudem eine Generalversammlung einberufen, wenn ein Fünftel der Einzelmitglieder bzw. Delegierten dies verlangt.

<sup>3</sup>Die Generalversammlung beschliesst über die Mitgliederbeiträge, die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes sowie Statutenänderungen und wählt die Vorstandsmitglieder und die RevisorInnen. An allen Versammlungen wird über die Unterstützung von Projekten, Vernehmlassungen, die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Einleitung oder die Genehmigung eingeleiteter Gerichts- und Rechtsmittelverfahren sowie nicht budgetierte Ausgaben von über Fr. 1'000.-- beschlossen.

<sup>4</sup>Der Vorstand gibt spätestens im Dezember für das Folgejahr die Versammlungsdaten und die Daten, bis zu welchen die Mitglieder Anträge einreichen können, bekannt.

<sup>5</sup>Der Vorstand beruft die Mitglieder mindestens zehn Tage vorher schriftlich zur General- oder Mitgliederversammlung ein und gibt ihnen die Traktandenliste bekannt. Die Mitglieder haben dem Vorstand ihre Anträge bis zum vom Vorstand genannten Termin einzureichen, damit sie in die Traktandenliste aufgenommen werden können. Über nicht traktandierte Anträge kann nicht abgestimmt werden.

<sup>6</sup>Soweit diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das einfache Mehr mit Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin bei Stimmengleichheit.

## **Art. 6 Vorstand**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus

- einem/einer PräsidentIn oder einem Co-Präsidium
- einem/einer VizepräsidentIn
- einem/einer KassierIn
- einem/einer AktuarIn
- bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Mehrheit des Vorstandes wird aus dem Kreis der Einzelmitglieder und Delegierten der Kollektivmitglieder gewählt. Daneben können maximal drei Nichtmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; eine Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium wird einzeln gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

<sup>3</sup>Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht anderen Organen vorbehalten sind.

<sup>4</sup>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid; bei geteiltem Stimmverhalten des Co-Präsidiums kommt kein Beschluss zustande. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die PräsidentIn oder der/die VizepräsidentIn und total mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **Art. 7 Arbeitsgruppen und Unterstützung von Projekten**

<sup>1</sup>Die Arbeitsgruppen bearbeiten Projekte, welche zur Verbesserung der Lebensqualität in Töss beitragen.

<sup>2</sup>Die Tösslobby sorgt für die Koordination unter den Arbeitsgruppen. Sie bemüht sich um die Erhaltung und Neugründung von Arbeitsgruppen im Sinne ihres Zwecks, der nachhaltigen Stadtentwicklung. Die Arbeitsgruppen reichen jährlich einen Bericht über ihre Struktur und den Stand ihrer Arbeit ein. Die Jahresberichte können veröffentlicht werden.

<sup>3</sup>Die Einzelmitglieder, welche die Arbeitsgruppen vertreten, können der General- oder Mitgliederversammlung Projekte ihrer Arbeitsgruppe vorstellen und deren Unterstützung beantragen. Die anderen Mitglieder können innerhalb ihrer eigenen Organisation weitere Projekte erarbeiten und deren Unterstützung beantragen. Die Tösslobby kann auch Projekte von Aussenstehenden unterstützen, sofern dies vom Vorstand oder von einem Mitglied beantragt wird.

<sup>4</sup>Über die Unterstützung von Projekten beschliesst die General- oder Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr.

### **Art. 8 Vernehmlassungen**

Die Tösslobby kann zu Vorlagen von Stadt, Kanton und Bund, welche Töss betreffen, eine Vernehmlassung abgeben. Der Vernehmlassungstext wird von Mitgliedern oder vom Vorstand erarbeitet und der nächsten General- oder Mitgliederversammlung vorgelegt. Über Vernehmlassungen wird mit einfachem Mehr beschlossen. In dringlichen oder untergeordneten Fällen kann der Vorstand selbständig eine Vernehmlassung abgeben.

### **Art. 9 Lobby-Arbeit**

<sup>1</sup>Der Vorstand vertritt die von den General- oder Mitgliederversammlungen unterstützen Projekte und Vernehmlassungen gegenüber der Stadt Winterthur, weiteren Stellen und der Öffentlichkeit. Für die Vertretung der einzelnen Projekte wird er durch eine/n VertreterIn der bearbeitenden Gruppierung unterstützt.

<sup>2</sup>Solange ein Projekt noch in der Bearbeitungsphase ist und der General- oder Mitgliederversammlung noch nicht zur Unterstützung vorgelegt worden ist, kann der Vorstand für das entsprechende Mitglied Kontakte zu den zuständigen Personen bei der Stadtverwaltung oder weiteren Stellen herstellen. Das Mitglied, welches diese Mithilfe beanspruchen will, hat dies beim/bei der PräsidentIn zu beantragen.

<sup>3</sup>Die Tösslobby organisiert nach Bedarf Informations- und Diskussionsveranstaltungen, an welchen alle EinwohnerInnen von Töss teilnehmen können.

### **Art. 10 Mittel**

<sup>1</sup>Die Tösslobby finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der Stadt
- Spenden und weitere freiwillige Leistungen.

<sup>2</sup>Die Mitglieder bezahlen einen einheitlichen Mitgliederbeitrag. Davon ausgenommen sind die Arbeitsgruppen.

<sup>3</sup>Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

### **Art. 11 RevisorInnen**

Die Generalversammlung wählt eine/n RevisorIn und eine/n ErsatzrevisorIn für eine Amtsdauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Der/die RevisorIn prüft die vom/von der KassierIn auf Ende des Geschäftsjahres abgeschlossene Rechnung und stellen der Generalversammlung Antrag über deren Abnahme.

### **Art. 12 Rechnungsjahr**

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **Art. 13 Statutenänderungen**

Über eine Statutenänderung kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden.

Für eine Statutenänderung ist mindestens die Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **Art. 14 Auflösung**

Für eine Auflösung der Tösslobby gilt Art. 13 sinngemäss.

Das nach der Auflösung verbleibende Vereinsvermögen wird einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewiesen. Die Auflösungsversammlung hat mit einfachem Mehr über die Nachfolgeinstitution zu befinden.

### **Art. 15 Schlussbestimmung**

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung der Tösslobby am 19. September 2006 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Die Art. 3 und 7 wurden an der Generalversammlung vom 25. Mai 2010 geändert und in Kraft gesetzt.

Die Art. 5 Abs. 2 und 3 wurden an der Generalversammlung vom 6. März 2012 geändert und in Kraft gesetzt.

Die Art. 3 Abs. 1, Art 6 Abs. 1, 2 und 4 wurden an der Generalversammlung vom 10. September 2013 geändert und in Kraft gesetzt

Die Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und 2, Art 6 Abs. 1 und 2, Art. 8, Art. 9 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 2 wurden an der Generalversammlung vom 10. Mai 2016 geändert und in Kraft gesetzt.

Winterthur, 08.11.2016

Der Präsident

Dominik Scherrer



Die Protokollführerin

Claudia Kübler

